

WIRTSCHAFTLICHES BASISWISSEN
VOLKSWIRTSCHAFT,
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK
UND
KONSUMENTEN-TIPPS

Skriptum 2016

© **Karin Schönwetter**
Akad. Marketingkauffrau
Unternehmensberaterin, Dipl.Syst.Coach
Trainerin für Wirtschafts-und Sozialkompetenz, Ausbilderin
Kogelstraße 33
A-3481 Fels am Wagram

- mobile: +43 (0) 699 195 312 31
- mailto: office@best-communication.at
- http: www.best-communication.at

Impressum:

Erstellt von Akad.Mkffr. Karin Schönwetter

© 2016 Karin Schönwetter / **BEST COMMUNICATION®**

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Diese Unterlage wurde mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für fehlerhafte Angaben und deren Folgen kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Das vorliegende Skriptum wurde gendergerecht aufbereitet. Bei der Zitierung von Gesetztexten, Verordnungen, Urteilen und Vergleichbarem werden die Texte in ihrer ursprünglichen Form wiedergegeben.

ACHTUNG: Das Skriptum entspricht den Gegebenheiten von Ende 2015 / Anfang & Vorschau auf 2016 und wird nur bei Bedarf direkt im Training/Coaching aktualisiert. D.h. es erfolgt keine regelmäßige Überarbeitung!

Das Copyright ist Bestandteil dieses Skriptums!

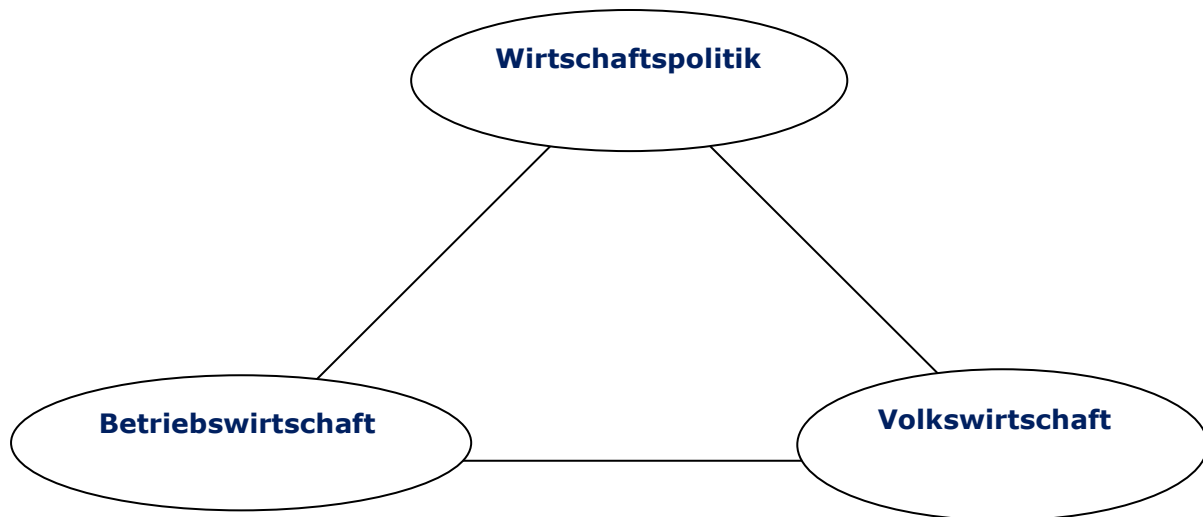
Beachten Sie bitte die Quellen-Angaben!

Inhalt

EINLEITUNG	4
1. VOLKSWIRTSCHAFT	5
1.1 Wirtschaftswachstum und Konjunktur	5
1.2 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	5
1.3 Ursachen von Arbeitslosigkeit	5
2. WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	7
2.1 Güter	7
2.2 Wirtschaftsteilnehmer	7
2.3 Wirtschaftsordnungen	7
2.4 Begriffserklärungen	8
2.5 Wirtschaftswachstum und Konjunktur	8
2.6 Wirtschaftspolitik – Ziele / Graphik	9
2.7 Wirtschaftspolitik	10
3 ARBEITNEHMERVERANLAGUNG (Steuerausgleich)	13
4 DAS KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSchG)	15
4.1 Gewährleistung und Garantie – Ihre Rechte	15
4.2 Ihre Möglichkeiten	15
4.3 Gewährleistung – Ihr Recht	15
4.4 Der Händler haftet	15
4.5 Garantie – eine Gnade	15
4.6 Wichtige Begriffe	16
4.7 Verbotene Klauseln	17
4.8 Privat an Privat	17
4.9 Kein Anspruch bei offenkundigen Mängeln	18
4.10 Gewährleistungsfrist	18
5 DAS FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ (FAGG)	20
6 RATENGESCHÄFTE	24
Quellenangaben	25
7 Notizen	26

Volkswirtschaft – Betriebswirtschaft – Wirtschaftspolitik

Diese 3 Begriffe stehen in einem Spannungsfeld zueinander, das soll hier in Folge näher beleuchtet werden.



Betriebswirtschaft

Basierend auf dem ökonomischen² Gedanken orientieren sich Unternehmen an der Verknappung der Güter. Sie befassen sich dabei mit der **Betriebsökonomie** idealer Weise mit der Perspektive aus betrieblicher Sicht, fokussiert auf das jeweilige Unternehmen (vom Einzelbetrieb bis hin zum Konzern). Dabei handeln Unternehmen immer gewinnorientiert.

Inhalte des betrieblichen Managements (Was macht das Management?)

Planung * Organisation * diverse betriebliche Berechnungen

Das Ziel des Managements (der Chefinnen/Chefs) ist es, fachübergreifendes Denken und Entscheiden in ihren Betrieben in den Fokus ihres Handelns zu stellen. Schließlich sind sie für deren Betriebsergebnisse verantwortlich. Das Ergebnis dieser Einstellung zu ihrer Arbeit ist im Idealfall ein

- effizienter und
- wirtschaftlich tragbarer und
- ökologisch³ funktionaler Betrieb

Dafür sind gewisse Eingriffe und Steuerungsmaßnahmen des (Top-)Managements in folgenden Bereichen – je nach Art des Unternehmens – mehr oder weniger stark notwendig:

- in Beschaffung und Vertrieb
- Personal-Management
- in der Finanzwirtschaft (Steuern!)
- in den hierarchisch untergeordneten Managementebenen (HR-Management)
- in der Immobilienwirtschaft

In vielen Fällen bedient sich die Unternehmensleitung des Fachwissens externer Berater wie z.B. von Steuerberatern, der Hausbank, von Unternehmensberatungen, Schulungsinstituten, Interessensvertretungen etc.

² sparsamer, wirkungsvoller Mitteleinsatz

³ vereinfacht: den Umweltschutz betreffend

1. VOLKSWIRTSCHAFT

Ein Blick auf die GÖSSEREN ZUSAMMENHÄNGE

Im Mittelpunkt des Wirtschaftens steht das Grundproblem des Wirtschaftens schlechthin. Es besteht darin, dass den grundsätzlich unbegrenzten Bedürfnissen des Menschen durchaus begrenzte Mittel – in der Ökonomie spricht man von „Ressourcen“ – gegenüberstehen (Knappheitsproblem).

Der Mensch kann durch Planung versuchen, mit den gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen (Maximalprinzip) oder eine gegebene Produktionsmenge mit möglichst geringem Aufwand herzustellen (Minimalprinzip). Beide Prinzipien zusammen werden als „ökonomisches Prinzip“ oder „Wirtschaftlichkeitsprinzip“ bezeichnet.

1.1 Wirtschaftswachstum und Konjunktur

Das Wirtschaftswachstum wird üblicherweise mit Hilfe des **Inlandsprodukts** beschrieben.

Warum ist es den Menschen wichtig, dass die Wirtschaft wächst? Zunächst einmal wollen Menschen ihre **Lebensbedingungen zunehmend verbessern**. Dafür sind die meisten Menschen bereit mehr zu arbeiten, als nur für ein Lebensminimum erforderlich wäre, um sich auch mehr leisten zu können. Wenn die Bevölkerung eines Landes wächst, dann muss das Inlandsprodukt auch wachsen, damit das Inlandsprodukt pro Kopf gleich bleibt. Die Wirtschaft muss in diesem Fall wachsen, damit es niemandem materiell schlechter geht.

Ein weiteres gewichtiges Argument für Wachstum hängt mit dem **technischen Fortschritt** zusammen. Der technische Fortschritt ermöglicht es uns, dass dieselbe oder sogar eine noch größere Gütermenge mit immer weniger Aufwand produziert werden kann. Soll also die Zahl der Beschäftigten trotz technischen Fortschritts steigen, dann bedarf es einer wachsenden Wirtschaft. Schließlich hilft ein Wirtschaftswachstum – gerade aufgrund der positiven Wirkung auf den Arbeitsmarkt – auch dabei, die **Arbeitsbedingungen** in einer Gesellschaft zu **verbessern**, **Umweltschutzmaßnahmen** (auch gegen die Interessen der Industrie) durchzusetzen und den Strukturwandel zu fördern (politische Entscheidung!). Mit Strukturwandel ist insbesondere die veränderte Zusammensetzung des Unternehmenssektors gemeint (pol. Steuerung bzw. Einflussnahme z.B. durch Förderung / nicht Förderung bestimmter Wirtschaftsbereiche unter Berücksichtigung des aktuellen Arbeitsmarktes).

1.2 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Die Beschäftigung ist für den Menschen von lebensnotwendiger Bedeutung. Viele Menschen müssen einer Arbeit nachgehen, um sich selbst verwirklichen zu können. Was hier vielleicht ein wenig abgehoben klingen mag, hat einen ganz realen Hintergrund: Die meisten Menschen wollen sehen, dass etwas weitergeht. Sie wollen dazu beitragen, dass es einem Unternehmen gut geht, und sie wollen auch zum Funktionieren des Staates beitragen. Dazu gehört auch, dass man Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, damit die staatlichen Leistungen finanziert werden können.

1.3 Ursachen von Arbeitslosigkeit

Wenn die (Wirtschafts-)Politik auch versuchen kann, Unternehmen dabei zu unterstützen Arbeitslosigkeit zu verhindern, ist es fast schon normal, dass sehr viele Arbeitnehmer zumindest einmal in ihrem Arbeitsleben von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Bei der Klassifizierung muss sich die Politik an den Ursachen der Arbeitslosigkeit orientieren, die ganz verschieden zu betrachten und zu unterscheiden sind.

Üblicherweise wird Arbeitslosigkeit wie folgt unterschieden:

- **strukturelle Arbeitslosigkeit**

gemeint ist, dass die Struktur des Arbeitsangebots langfristig nicht mit der Struktur der Arbeitsnachfrage zusammenfällt. Beispielsweise bieten Schuhmachergesellen ihre Arbeit an; von den Unternehmen gesucht werden aber HTL-Abgänger und IT-Techniker.

- **konjunkturelle Arbeitslosigkeit**

Konjunkturelle Arbeitslosigkeit entsteht durch zyklische Schwankungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Durch die dabei auftretenden Nachfrageschwankungen und Produktionsrückgänge in der Abschwungphase bis hin zur Depression kann (konjunkturelle) Massenarbeitslosigkeit entstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Rückgang der Konsumnachfrage seitens der Haushalte mit einem Rückgang der Investitionsnachfrage seitens der Unternehmen zusammenfällt.

- **saisonale Arbeitslosigkeit**

Ist die strukturelle Arbeitslosigkeit tendenziell langfristig und die konjunkturelle eher mittelfristig, so ist die saisonale Arbeitslosigkeit kurzfristiger Natur. Saisonale Arbeitslosigkeit bedeutet nichts anderes als jahreszeitenbedingte Arbeitslosigkeit. Die Jahreszeiten beeinflussen insbesondere das Baugewerbe, die Landwirtschaft und Tourismus.

- **friktionelle Arbeitslosigkeit**

Unter friktioneller Arbeitslosigkeit versteht man die Arbeitslosigkeit zwischen der letzten, beendeten Arbeit und der neuen, noch nicht angefangenen Arbeit. In der Realität ist es oftmals so, dass das Ende des alten Beschäftigungsverhältnisses nicht nahtlos mit dem Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses zusammenfällt. (Saisonarbeit, Arbeitszusage liegt vor, der Arbeitsbeginn erfolgt jedoch erst einige Zeit nach dem Ende des letzten Dienstverhältnisses)

- **institutionell-politische Arbeitslosigkeit**

Als institutionell-politisch bedingte Arbeitslosigkeit bezeichnet man den Abbau oder das Nicht-zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen, weil Arbeitgeber vor den arbeitsrechtlichen Konsequenzen (insbesondere Kündigungsschutz von Müttern und Behinderten) zurückschrecken oder die hohen Kosten der sozialen Sicherung (insbesondere hohe Sozialversicherungsbeiträge) vermeiden wollen. Das politische Kunststück besteht darin, derartige Effekte zu vermeiden, ohne deshalb das soziale Netz für die Bedürftigen aufzugeben oder durchlässiger zu machen.

- **Wohlstandsarbeitslosigkeit**

Diese Form der Arbeitslosigkeit bedeutet, dass Arbeitskräfte bewusst arbeitslos bleiben, da sie den einen für sie akzeptablen Lebensstandard auch ohne Beschäftigung halten können. Dies ist etwa dann möglich, wenn das individuelle Vermögen oder auch die soziale Absicherung für ein ausreichendes Einkommen sorgen. Für die Beseitigung dieser Form von Arbeitslosigkeit gilt dasselbe wie für die institutionell-politisch bedingte Arbeitslosigkeit.

2. WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Aufgabe der Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen in der üblichen / nachgefragten Qualität, zu marktgerechten Preisen.

2.1 Güter

Unter Güter versteht man sämtliche Mittel, die zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung beitragen (freie und wirtschaftliche). Wirtschaftliche Güter sind knappe Güter, die nicht unbegrenzt vorhanden sind, sondern her-/bereitgestellt werden müssen. Man unterteilt in Konsum- und Investitionsgüter. Konsumgüter charakterisieren sich dadurch, dass sie vom Endverbraucher abgenommen werden (Brot, Kleidung etc.). Investitionsgüter dagegen werden von Unternehmen gekauft, um dadurch die Sicherstellung der Produktion zu gewährleisten (z.B. Stoffe für die Herstellung von Textilien, Maschinen für die Fertigung etc.).

... EINTEILUNG DER GÜTER NACH ...		
DER VERFÜGBARKEIT	DER EIGENART	DEM VERWENDUNGSZWECK
- knappe Güter z. B. Öl, Gas, Kupfer, Gold, Diamanten...	- Sachgüter oder materielle Güter z. B. Wohnung, Möbel, Lebensmittel, Kleidung	- Investitionsgüter (Gebrauchsgüter) z. B. EDV-Anlage, LKW
- freie Güter (nur bedingt handelbar) z.B. Wasser, Luft, Erde, Sonne, E	- Dienstleistungen oder immaterielle Güter z.B. Beratung, Friseur, Reparaturen, Transporte; Patente, Urheberrecht etc.	- Konsumgüter (Verbrauchsgüter) z. B. Lebensmittel, Kosmetika, Wasser, Reinigungsmittel, Medikamente

2.2 Wirtschaftsteilnehmer

Wer stellt Güter her und bietet diese an – Wer gebraucht / verbraucht diese Güter

WIRTSCHAFTSTEILNEHMER			
BETRIEBE / UNTERNEHMEN	HAUSHALTE / PRIVATE	UNTERNEHMEN	STAAT
= stellen Güter und Dienstleistungen her / bereit	= brauchen / verbrauchen Güter		= greift regelnd ein

2.3 Wirtschaftsordnungen

... ARTEN VON WIRTSCHAFTSORDNUNGEN		
FREIE MARKTWIRTSCHAFT	PLANWIRTSCHAFT	SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT
- Entscheidung über Produktion frei - Produktionsmittel im Privateigentum - Angebot und Nachfrage bestimmen Markt	- staatliche Lenkung - Regulierung durch Pläne - staatliches Eigentum an Produktionsmitteln - staatliche Preisfestsetzung	- Mischform zwischen Marktwirtschaft und Planwirtschaft - staatliche Lenkung - Schutz wirtschaftlich Schwacher - Grund- und Kulturbedürfnisse
FREIE MARKTWIRTSCHAFT	PLANWIRTSCHAFT	SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

VORTEILE: <ul style="list-style-type: none"> - hohes Maß an individueller Freiheit - hohe Effizienz im Bereich der Güterproduktion 	VORTEILE: <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungssicherheit bei Gütern des Grundbedarfs - Sicherheit der Arbeitsplätze - für jedermann zugängliche Sozialeinrichtungen 	VORTEILE: <ul style="list-style-type: none"> - soziale Absicherung - hohe Kaufkraft - hoher Lebensstandard - hohe Produktivität
NACHTEILE: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligung wirtschaftlich und sozial Schwächerer (z. B. Arbeitslose, Kranke, Alte, usw.) - nicht gewinnbringende Produktion unterbleibt 	NACHTEILE: <ul style="list-style-type: none"> - Privatinitiative fehlt - Vernachlässigung des Konsumgüterbereichs - mangelnde Entsprechung von Güterproduktion und Nachfragebedürfnisse 	NACHTEILE: <ul style="list-style-type: none"> - hohe Kosten - hohe Subventionen - kurze Arbeitszeiten - hohe Abgabenlast - niedrigere Produktivität

2.4 Begriffserklärungen

Vollbeschäftigung = nahezu alle arbeitsfähigen Menschen haben einen Arbeitsplatz

Einkommensverteilung = Die aus dem volkswirtschaftlichen Produktionsprozess hervorgehende Verteilung (primäre Einkommensverteilung) wird durch staatliche Maßnahmen der Umverteilung korrigiert (sekundäre Einkommensverteilung). – Mietzuschüsse etc. (Transferleistungen)

Zahlungsbilanzausgleich = positives bzw. ausgeglichenes Verhältnis von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen mit dem Ausland

Umweltschutz = alle Maßnahmen, die dazu dienen die Umwelt zu schützen und zu erhalten

Preisstabilität = Preise der Güter und Dienstleistungen verändern sich nicht wesentlich

Inflation = Steigen der Preise = Geldentwertung

Deflation = Sinken des allgemeinen Preisniveaus

Zahlungsbilanzdefizit = negatives bzw. **nicht** ausgeglichenes Verhältnis von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen mit dem Ausland

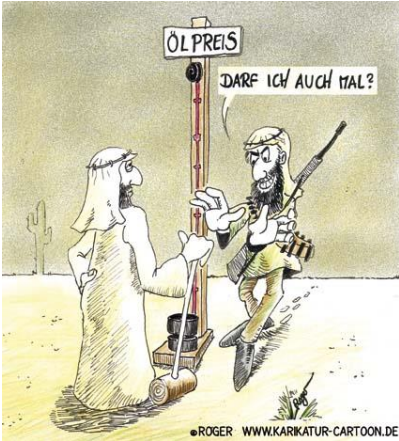
2.5 Wirtschaftswachstum und Konjunktur

Boom = Hochkonjunktur (Vollbeschäftigung, Auslastung der Betriebe)

Rezession = Abschwung (Nachlassen des Wirtschaftswachstums, steigende Arbeitslosigkeit)

Depression = Tiefststand (geringe Auslastung, hohe Arbeitslosigkeit)

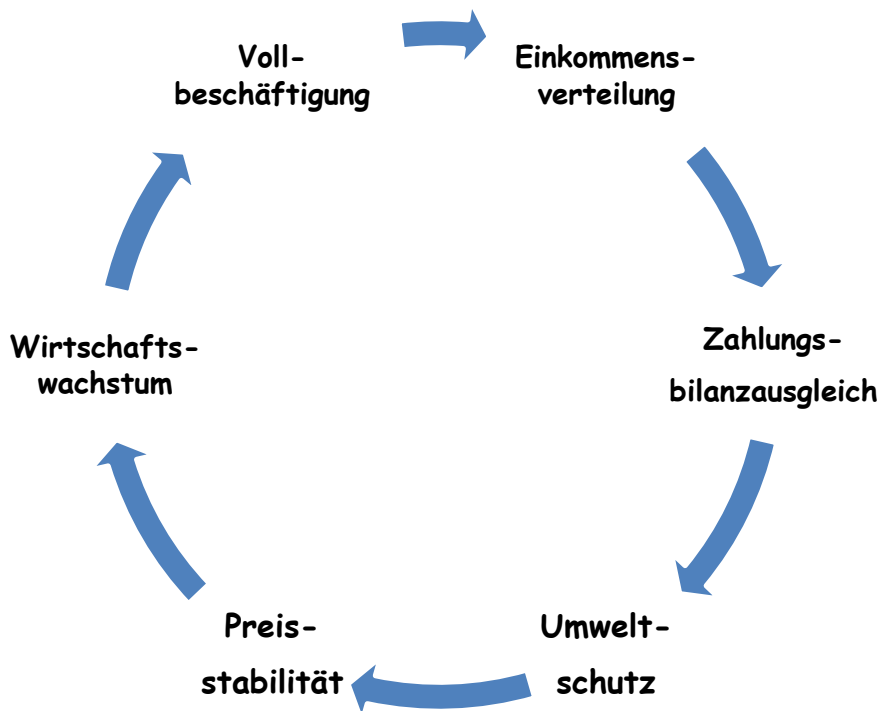
Expansion = Aufschwung



2.6 Wirtschaftspolitik – Ziele / Graphik

Darunter versteht man Maßnahmen des Staates, die die Wirtschaft beeinflussen

Ziele der Wirtschaftspolitik



Erklärungen: auf den folgenden Seiten

2.7 Wirtschaftspolitik

- **Begriff**
- **Träger**
- **Ziele und Aufgabenfelder der Wirtschaftspolitik**

Dem wirtschaftlichen Auf und Ab, d. h. den Schwankungen der Wirtschaft, kann der Staat nicht tatenlos zusehen, weil sonst erhebliche wirtschaftliche Probleme, wie zum Beispiel wachsende Arbeitslosigkeit, steigende Inflationsraten, eine stagnierende Wirtschaft, Ungleichgewichte im Außenhandel usw., auftreten würden. Der Staat und andere Akteure versuchen daher, mithilfe gezielter Maßnahmen Einfluss auf das Wirtschaftsgeschehen zu nehmen.

- Was versteht man unter dem Begriff Wirtschaftspolitik?
- Warum ist wirtschaftspolitisches Handeln notwendig?
- Wer ist für die Wirtschaftspolitik in Österreich verantwortlich?
- Welche Ziele im Rahmen der Wirtschaftspolitik werden angestrebt?
- Welche Aufgabenfelder bzw. Arbeitsbereiche umfasst die Wirtschaftspolitik?
- Mithilfe welcher Einzelmaßnahmen kann die Wirtschaft beeinflusst werden?

Begriff

Was ist Wirtschaftspolitik? Warum erfolgt wirtschaftspolitisches Handeln?

Als **Wirtschaftspolitik** bezeichnet man die Summe aller Maßnahmen, durch die der Wirtschaftsprozess mit geeigneten Mitteln in Richtung bestimmter Zielsetzungen beeinflusst werden soll.

Die Entwicklung der hochindustrialisierten Volkswirtschaften hat gezeigt, dass die Selbststeuerungskräfte der Marktwirtschaft nicht ausreichen, um Krisen aus eigener Kraft zu bewältigen. Deshalb muss der Staat oder andere Akteure (wie z. B. die Notenbank oder die Interessensverbände) in den Wirtschaftsprozess eingreifen. Dadurch soll eine gegebene wirtschaftliche Situation durch den Einsatz geeigneter Mittel so verändert werden, dass bestimmte Ziele erreicht werden.

Ein aktuelles Beispiel ist die Reaktion auf die derzeit relativ hohe Arbeitslosigkeit. Die österreichische Regierung versucht durch eine Reihe von Maßnahmen, diese zu bekämpfen.

Beispiele:

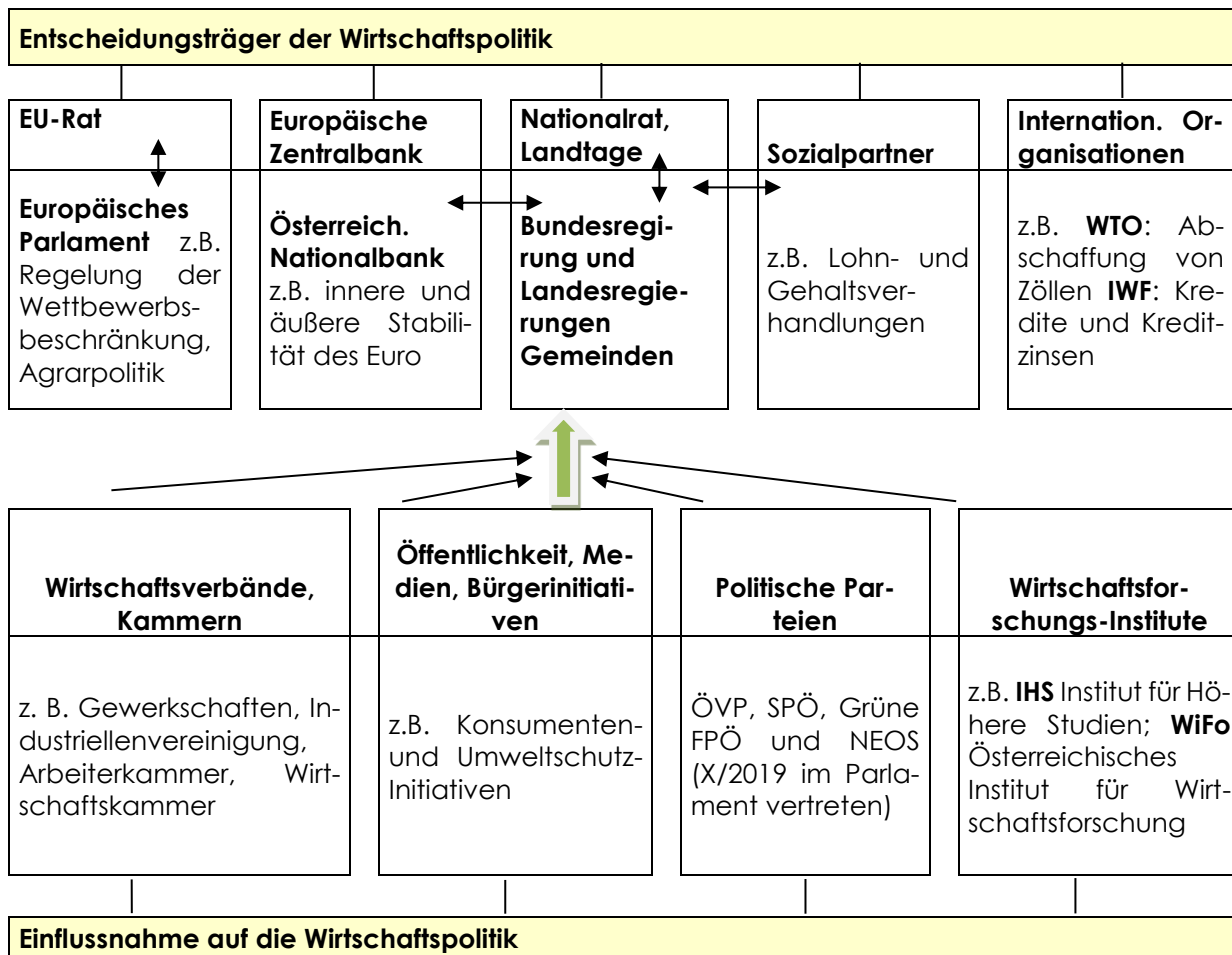
- Lehrlingsförderung (Ausbildungsoffensive)
- regionale Projekte (Breitbandausbau, vorgezogene Bauvorhaben, ...)
- Initiative, Frauen für technische Berufe auszubilden

Träger der Wirtschaftspolitik

Wer ist für die Wirtschaftspolitik verantwortlich?

Wer betreibt Wirtschaftspolitik und ist somit Träger wirtschaftspolitischer Maßnahmen?

In der nachfolgenden Abbildung werden nicht nur die zentralen Entscheidungsträger der Wirtschaftspolitik vorgestellt, sondern auch jene Institutionen bzw. Organisationen erfasst, die sehr wesentlich wirtschaftspolitische Entscheidungen beeinflussen bzw. mitgestalten.



Entscheidungsträger der Wirtschaftspolitik in Österreich sind nicht nur öffentlich-rechtliche Instanzen, sondern auch eine Reihe anderer Institutionen. Auf staatlicher Ebene sind der Nationalrat, die Landtage, die Bundesregierung bzw. die einzelnen Landesregierungen und die politischen Parteien wirtschaftspolitische Entscheidungsträger.

Für die Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln und die Erhaltung der Stabilität des Euros sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verantwortlich. Die Sozialpartner (= die Gewerkschaften auf der Arbeitnehmerseite und die Wirtschaftskammern auf der Arbeitgeberseite) haben ebenfalls einen wichtigen Anteil an der Wirtschaftspolitik. Vor allem die jährlichen Lohn- und Gehaltsverhandlungen haben wirtschaftspolitische Auswirkungen.

Seit dem EU-Beitritt Österreichs (im Jahre 1995) kommt auch dem EU-Rat bzw. dem EU-Parlament im Hinblick auf wichtige Wirtschaftsagenden (z. B. die Wettbewerbspolitik) eine zentrale Stellung zu. Zwei weitere wichtige internationale Organisationen, die die Wirtschaftspolitik eines Landes nachhaltig beeinflussen können, sind der Internationale Währungsfonds (IWF), der Staaten mit Krediten in Krisenzeiten beisteht, und die Welthandelsorganisation (WTO), die sich für die weltweite Abschaffung von Zöllen einsetzt.

Aber auch die Interessensverbände der Arbeitgeber (Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern und Vereinigung der österreichischen Industrie) und der Arbeitnehmer (Arbeiterkammern und Österreichischer Gewerkschaftsbund) haben großen Einfluss auf die österreichische Wirtschaftspolitik. Denn viele Funktionäre dieser Interessensvertreter üben gleichzeitig politische Funktionen in Parteien bzw. in der Regierung aus.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss der Fachexperten der Wirtschaftsforschungsinstitute, die zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Problemen Konzepte und Lösungen erarbeiten, die dann den politischen Verantwortlichen die Entscheidungen erleichtern sollen.

Ziele der Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik zielt darauf ab, ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht herbeizuführen, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

- Hoher Beschäftigungsstandard
- Angemessenes Wachstum
- Stabilität des Preisniveaus
- Schutz der Umwelt
- Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung
- Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Das BIP ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistungskraft eines Landes. Das Wachstumsziel gilt als erreicht, wenn das reale Bruttoinlandsprodukt angemessen wächst. Für 2016 ist ein Wachstum in der Höhe von ca. 1,4% prognostiziert, für die nachfolgenden beiden Jahre erwarten Wirtschaftsförderer jeweils 1,5%.

Je nachdem, wie viele Ziele in den gesamtwirtschaftlichen Zielkatalog einbezogen sind, spricht man vom „magischen“ Vier-, Fünf-, Sechs- oder Vieleck. Magisch deshalb, weil es schon der Kunst eines Magiers (sprich Zauberers) bedürfte, alle Ziele gleichmäßig zu erreichen. Die Bezeichnung soll auch zum Ausdruck bringen, dass wirtschaftspolitische Ziele nie für sich allein stehen können, sondern in gegenseitiger Beziehung stehen, wobei folgende zwei Möglichkeiten von Beziehungen vorliegen können:

- Vereinbarkeit der Ziele (Zielharmonie)
Die Verwirklichung des einen Zieles begünstigt das andere.

Ein Beispiel:

- Erhöhung der Beschäftigung vergrößert das Wachstum der Volkswirtschaft.
Konkurrenz der Ziele (Zielkonflikte) müssen beachtet werden.

- Die Annäherung an ein Ziel ist mit der Entfernung von einem anderen verbunden.

Ein Beispiel:

- Schutz der eigenen Landwirtschaft führt zu höheren Preisen für landwirtschaftliche Produkte.

Faktum ist: Es ist praktisch unmöglich, alle Ziele gleichzeitig zu erreichen.

Quelle: Betriebs- und Volkswirtschaft HAS 3 - MANZ-Verlag; Ergänzungen KS

3 ARBEITNEHMERVERANLAGUNG (Steuerausgleich)

3.1 Allgemeine Informationen

Die Lohnsteuer wird so berechnet, als ob man das ganze Jahr über, verteilt auf 12 Monate („laufender Bezug“) gleich viel verdient hätte. Dann wird der Steuerbetrag durch 12 dividiert und monatlich berücksichtigt. Diese Berechnung erfolgt fortlaufend.

Warum sollte man einen „Steuerausgleich“ beantragen?

Wenn Einkommen aber schwanken – z.B. wegen eines Jobwechsels, unterschiedliche Anzahl bezahlter Überstunden etc. – zahlt sich eine Arbeitnehmerveranlagung aus. Hierbei wird die Steuer neu berechnet und gleichmäßig auf 12 Monate verteilt. Dabei stellt sich häufig heraus, dass man zu viel Lohnsteuer bezahlt hat. Nach der Neuberechnung gibt es eine Lohnsteuergutschrift direkt auf das Konto.

TIPP:

Machen Sie Ihre **Arbeitnehmerveranlagung online!** Unternehmen sind verpflichtet, den Jahres-Lohnzettel (=Auflistung aller Bezüge!) bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen! Je früher Sie Ihre Daten eingeben, desto früher haben Sie Ihr Geld. Im Jahr 2016 (Steuerausgleich für 2015) waren es **durchschnittlich etwa € 500,-!** Sollte es zu einer **Steuernachzahlung** kommen, kann man den **Antrag** auf Arbeitnehmerveranlagung **zurückziehen**.

Ausnahme: es liegt ein Pflichtveranlagungsgrund vor. (z.B. bei zumindest zeitweise gleich-zeitigen Bezügen von zwei Arbeitgebern)

TIPP:

Bei Einspruch **auf die Frist achten** und folgende Formulierung verwenden: ...ich **beeinspruche** den o.a. Bescheid **innerhalb offener Frist...**

3.2 NEU, gültig seit 2016

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 erhalten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ihre Steuergutschrift automatisch, wenn sie **ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte beziehen**.

Die so genannte antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Zu viel bezahlte Lohnsteuer wird automatisch zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein. Voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2017 werden die Gutschriften durch das Finanzamt automatisch überwiesen.

Achtung: **Die Bankverbindung** der/des Steuerpflichtigen **muss dem Finanzamt bekannt sein**.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung können Sie nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend machen:

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag einschließlich Kinderzuschlag
- (auch wenn dieser schon gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber geltend gemacht wurde)
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag (nur mit dem Papierformular E4)
- Kinderfreibetrag (Formular L1k)
- Pendlerpauschale (soweit nicht schon gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber geltend gemacht)
- Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung für mitversicherte Angehörige
- eventuell Pflichtversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung
- eventuell Freibeträge für
- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen (z.B. aufgrund einer Behinderung)
- Amtsbescheinigungen und Opferausweise

WICHTIGE HINWEISE:

BITTE BEACHTEN:

- Wichtig ist eine **Kontrolle** hinsichtlich der Gültigkeit jener Freibeträge, die **das jeweilige Jahr betreffen**.
- Die **Arbeitnehmerveranlagung kann nachgeholt** werden!
- Sollte man diese in den jeweils vorangegangenen 5 Jahren nicht durchgeführt haben, kann das nachgeholt werden.
- Im Jahr 2017 kann man sie für die Jahre **2012, 2013, 2014, 2015** und **2016** durchführen lassen (2016 erfolgt dann evtl. bereits automatisch).

Quelle: www.help.gv.at

4 DAS KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSchG)

4.1 Gewährleistung und Garantie – Ihre Rechte

Konsumenten aber auch Händler verwechseln oft die beiden Begriffe, dabei sind sie sehr verschieden. Ist ein Produkt oder eine Leistung mangelhaft, haben Sie umfassende Rechte.

4.2 Ihre Möglichkeiten

Sie kaufen ein Produkt oder eine Dienstleistung und stellen danach fest, dass sie mangelhaft ist. Was tun? Sie können sich entweder auf die Gewährleistung berufen oder auf die Garantie des Händlers bzw. Herstellers. Händler und Hersteller sprechen nur sehr selten von Gewährleistung. Viele Verkäufer kennen den Unterschied zwischen den beiden nicht. Und diese Unterschiede sind erheblich.

Die Garantie ist, im Gegensatz zur Gewährleistung nicht gesetzlich geregelt. Händler bzw. Hersteller gewähren sie auf freiwilliger Basis. Die Garantie unterliegt konkreten Vereinbarungen, die im Garantieschein erläutert werden. Der Händler oder Hersteller bestimmt, zu welchen Leistungen er unter welchen Bedingungen bereit ist.

4.3 Gewährleistung – Ihr Recht

Gewährleistung ist das gesetzlich verankerte Recht, vom Vertragspartner (Juristen nennen ihn „Übergeber“) ein Entstehen für Mängel an der Sache zu fordern. Der Übergeber kann dieses Recht gegenüber einem Verbraucher in keinem Vertrag beschränken (z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im "Kleingedruckten").

Die Gewährleistung ist ausdrücklich im Gesetz geregelt - im Wesentlichen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Sie als Käufer einer mangelhaften Ware haben danach den Anspruch, dass der Händler in erster Linie den Mangel behebt bzw. die mangelhafte Sache austauscht oder – in zweiter Linie – eine Preisminderung gewährt oder die Sache gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurücknimmt (Wandlung). Ob der Vertragspartner den Mangel verschuldet hat oder nicht, ist unwesentlich.

4.4 Der Händler haftet

Das Argument eines Händlers, er habe das Gerät ja nicht erzeugt und daher sei er für Mängel auch nicht verantwortlich, ist also unrichtig. Der Händler haftet – unabhängig vom Verschulden – für die Mängelfreiheit der Ware. Die Gewährleistung ist gesetzlich verankert. Der Unternehmer kann sie gegenüber einem Verbraucher weder ausschließen noch wesentlich einschränken.

4.5 Garantie – eine Gnade

Garantie ist etwas ganz anderes, nämlich ein vertraglich eingeräumtes Versprechen. In der Regel verspricht der Händler / Hersteller für Mängel, die an einer Sache während der Garantiezeit auftreten, entsprechend der Garantieerklärung einzustehen. Das muss nicht bedeuten, dass alle Leistungen aus der Garantie kostenlos sind. Das ist in den Garantiebedingungen genau beschrieben (nachlesen!). Daher ist das Versprechen einer „Garantie“ nie ein Ersatz für ein gutes Gewährleistungsrecht, das im Gesetz steht. Allerdings sind einige Formvorschriften für Garantien im Konsumentenschutzgesetz §9b festgelegt, so dass Konsumenten nicht vollkommen "schutzlos" sind.

4.6 Wichtige Begriffe

Was ist ein Mangel (Mängelrüge)

Eine Ware muss „dem Vertrag entsprechen“, ansonsten ist sie mangelhaft. Von einem Mangel spricht man dann, wenn die gekaufte und übergebene Ware entweder

- die im Geschäftsverkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften
- oder ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Eigenschaften vermissen lässt.

Proben oder Muster sind Vertragsgrundlage

Wenn einem Kaufvertrag eine Beschreibung der Ware oder eine Probe beziehungsweise ein Muster zu Grunde liegt, dann muss die Ware der Beschreibung, der Probe oder dem Muster entsprechen.

Auch auf die **Verwendbarkeit** der Ware ist abzustellen: Man muss die Sache der Natur des Geschäftes entsprechend oder entsprechend der getroffenen Vereinbarung verwenden können. Liegt eine „vertragsgemäße“ Leistung vor? Dazu sind auch auf alle öffentlichen Äußerungen des Vertragspartners (Übergeber) aber auch von Dritten, wie dem wirklichen oder dem scheinbaren Hersteller und dem Importeur in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), von Bedeutung. Werbeaussagen, Produktaufmachung und Gebrauchs-anleitungen spielen seit 1.1.2002 eine Rolle, wenn man beurteilen will, ob eine Ware „vertragsgemäß“ ist.

Beispiele für Werbeaussagen zu Produkteigenschaften

- Kraftstoffverbrauch eines Kraftfahrzeuges
- Kompatibilität einer Software zu einer bestimmten Hardware
- Energieverbrauch eines Elektrogerätes

Ein Mangel muss bereits bei Übergabe der Sache vorhanden sein. Ist er für jedermann leicht erkennbar, so spricht man von einem **offenen Mangel**. Dieser sollte sofort gerügt werden.

Offener Mangel: Bei Übergabe des neuerrichteten Hauses sind an einigen Wänden deutliche Risse im Verputz feststellbar. Diese sollten sofort (mit eingeschriebenem Brief) gerügt werden.

Verdeckter Mangel: Ist ein Mangel zwar vorhanden, aber nicht erkennbar, so spricht man von einem verdeckten Mangel. Wird dieser (innerhalb der Gewährleistungsfrist) erkennbar, so sollte er ebenfalls **sofort gerügt** werden.

Beispiel: Das neu errichtete Haus wird im Sommer und bei Sonnenschein übergeben. Als es im Herbst eine Woche lang regnet, sammeln sich an der Zimmerdecke Wasserflecken. Eine Nachschau am Dach ergibt, dass das Dach undicht ist. Ein bereits bei der Übergabe vorhandener, damals aber verdeckter Mangel tritt nun offen zu Tage. Von den verdeckten Mängeln, die schon bei der Übergabe vorlagen, sind all jene Probleme zu unterscheiden, die erst nach der Übergabe durch Abnutzung und ähnliches überhaupt entstehen. In der Praxis kann diese Abgrenzung aber durchaus problematisch werden.

Kein Mangel: Die Balkontüre im neu errichteten Haus wird durch die drei Kinder der Hausbesitzer täglich mehr als in Anspruch genommen. Auf zu, auf zu – einen Sommer lang. Im Herbst schließt die Türe nicht mehr richtig. Hier stellt sich die Frage: War die Türe für eine vorhersehbare Belastung nicht richtig konstruiert? Wenn dem so wäre, läge ein Mangel vor. War die Türe aber durchaus richtig konstruiert und wurde sie einfach überbeansprucht, dann liegt kein Mangel vor. Die Baufirma trifft dann keine Gewährleistungsverpflichtung.

Auch ein Montagefehler ist ein Mangel

Im Verbrauchergeschäft wurde mit 1.1.2002 überdies auch der Montagefehler ausdrücklich als Mangel festgeschrieben:

War der Unternehmer nicht nur zur Übergabe der Ware, sondern auch zur Montage derselben verpflichtet, dann haftet er – verschuldensunabhängig – auch für einen durch unsachgemäße Montage verursachten Mangel.

Wenn dagegen die Sache zur Montage durch den Verbraucher bestimmt ist, und dieser durch eine **unsachgemäße Montageanleitung** selbst einen Mangel verursacht, dann hat der Verkäufer – wegen der unsachgemäßen Montageanleitung – für diese Mängel einzustehen.

Auch mündliche Aussagen gelten

Im Gesetz wird nicht verlangt, dass die Montageanleitung schriftlich sein muss. Auch mündliche Tipps zur Selbstmontage, die sich als Flop herausstellen, führen zur Gewährleistung des Unternehmers. Freilich wird der Verbraucher diese Tipps im Streitfall beweisen müssen

Grenzen der Gewährleistung

Wenn Sie als Verbraucher mit einem Unternehmer einen Vertrag abschließen, dann kann dieser Ihre Rechte auf Gewährleistung grundsätzlich nicht ausschließen oder einschränken.

4.7 Verbotene Klauseln

Manche Klauseln sind in Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern unzulässig und – gegenüber dem Verbraucher – unwirksam, wie etwa

- „Das Fahrzeug wurde vom Käufer eingehend besichtigt, geprüft und probegefahren. Dieser verzichtet daraufhin ausdrücklich auf jede Gewährleistung einschließlich für verborgene Mängel“,
- „Sichtbare Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber 10 Tage nach Übernahme der Ware durch den Kunden schriftlich angezeigt werden“,

Insbesondere ist es unzulässig, dem Konsumenten eine Untersuchungs- und Rügepflicht aufzuerlegen, bei der Missachtung der Anspruch auf Gewährleistung erlöschen soll. Solche Klauseln sind unter Geschäftsleuten üblich, **aber gegenüber Konsumenten schlicht unwirksam.**

Verkürzung der Gewährleistungsfrist

Bei der Veräußerung von **gebrauchten** beweglichen Sachen kann allerdings die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden. Dies muss aber zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt werden; eine vordruckte Klausel im Kleingedruckten wäre kein Aushandeln und daher unwirksam. Bei Kraftfahrzeugen ist eine solche Verkürzung im Übrigen nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung des Fahrzeuges mehr als ein Jahr verstrichen ist. Der Trick, einen Neuwagen für einige Wochen anzumelden und ihn dann als „Gebrauchtwagen“ weiter zu verkaufen zieht also nicht.

Dagegen sind Gewährleistungsbeschränkungen und –ausschlüsse in Geschäften zwischen zwei Privatleuten nicht generell verboten. Hier wäre im konkreten Streitfall nur zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung nicht dennoch anfechtbar ist.

4.8 Privat an Privat

Wenn Herr Gruber sein gebrauchtes Auto an Herrn Huber verkauft – beide treten als **Privatpersonen** auf – und im Kaufvertrag festhält, dass das Fahrzeug „besichtigt und Probe gefahren“ wurde und daher „jede Gewährleistung“ ausgeschlossen sei, so ist dies zulässig und grundsätzlich wirksam. Sollte Herr Gruber dennoch schwere Mängel des Fahrzeuges, die nicht offenkundig waren, Herrn Huber arglistig verschwiegen haben, dann kann Herr Huber den Kaufvertrag allenfalls – wegen eines Geschäftsirrtums – anfechten.

Wer schließlich beim Abschluss des Kaufvertrages offenkundige Mängel übersieht und den Vertrag dennoch abschließt, kann für solche Mängel keine Gewährleistung einfordern. Dies gilt aber nur für Mängel, die schon bei Vertragsabschluss erkennbar sind, aber keinesfalls für Mängel, die erst bei Auslieferung – also der Vertragserfüllung durch den Vertragspartner – für den Käufer offenkundig sind.

4.9 Kein Anspruch bei offenkundigen Mängeln

Herr Binder kauft bei einem Möbelhändler einen Einbauschränk in der Farbe „Buche natur“. Bevor der Kaufvertrag unterzeichnet wird, besichtigt er den Schränk von allen Seiten. Nach Übergabe des Schränk stellt er fest, dass die Oberkästchen dunkler lackiert sind als der Rest des Schränk. Dies war schon bei der Besichtigung ersichtlich, ist Herrn Binder in der Hitze der Verkaufsverhandlungen aber nicht aufgefallen.

Der Händler könnte sich darauf zurückziehen, dass es sich um einen offenkundigen Mangel handle, für den er nicht zur Gewährleistung verpflichtet sei. In Kulanz wird er – wenn er einen zufriedenen Kunden erhalten möchte – den Mangel wohl dennoch beheben.

Wenn Herr Binder dagegen beim selben Möbelhändler den Einbauschränk gar nicht besichtigen kann, weil der Schränk noch im Lager steht, und nur aufgrund der Anpreisungen des Verkäufers den Kaufvertrag unterzeichnet und erst bei der Übergabe des Schränk die unterschiedliche Lackierung übersieht, dann kann er sehr wohl innerhalb der Gewährleistungsfrist den Mangel natürlich rügen.

Offenkundiger Mangel

Wäre der Mangel nur für einen Sachverständigen erkennbar, so liegt kein „offenkundiger“ Mangel vor. Wenn der Verkäufer überdies die Mangelfreiheit ausdrücklich zusagt, dann haftet der Verkäufer auch für – bei Vertragsabschluss – offenkundige Mängel. Schließlich muss der Käufer sich auf die Zusagen des Verkäufers verlassen können.

Letztlich muss die Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung der Ansprüche beachtet werden. **Diese Frist beginnt ausnahmslos mit Übergabe der Ware.**

Laesio enormis – Erklärung / Bedeutung

Lateinisch für "unverhältnismäßige große Beeinträchtigung bzw. Schädigung". Häufig auch „Verkürzung über die Hälfte“.

Bei einem Vertrag, der beiden Vertragspartnern Pflichten auferlegt (z.B. Ware bzw. Leistung gegen Geld) kann diejenige Vertragspartnerin/derjenige Vertragspartner die Aufhebung des Vertrages fordern, die/der nicht einmal die Hälfte dessen erhalten hat, wofür sie/er gegeben bzw. bezahlt hat. Gemessen wird der objektive Wert der Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die andere Vertragspartnerin/der andere Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Vertragsauflösung dadurch zu verhindern, dass sie/er bis zum vollen objektiven Wert der Leistung aufzahlt bzw. die volle Leistung erbringt.

4.10 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei

- beweglichen Sachen: zwei Jahre,
- beweglichen gebrauchten Sachen: mindestens ein Jahr (wenn Beschränkung ausgehandelt),
- unbeweglichen Sachen: drei Jahre.

Unbewegliche Sachen sind etwa Grundstücke und damit fest verbundene Sachen wie Häuser, die eingebaute Zentralheizung oder die Fliesen an der Wand. Alles andere, was ohne Beschädigung wieder getrennt werden kann, gilt als beweglich.

Besser vom Profi

Wer Fliesen im Baumarkt kauft und selbst verlegt, hat zwei Jahre Gewährleistung. Wer Fliesen beim Fliesenleger kauft und von diesem verlegen lässt, hat dagegen drei Jahre Gewährleistung.

Ausnahme Ratenkauf

Schließlich gibt es noch eine wichtige Ausnahme: Wenn man eine Ware auf Raten gekauft hat, dann verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung.

Verbesserung durch das Unternehmen

Hat ein Unternehmer eine Sache zur Verbesserung übernommen, so beginnt die Gewährleistungsfrist – **aber nur für den gerügten Mangel** – mit dem Datum der neuerlichen Übergabe von neuem zu laufen.

Kriterien für die Garantie

Der Gesetzgeber hat einige formale Punkte für Garantieerklärungen im Verbrauchergeschäft geregelt:

Der Garantiegeber ist verpflichtet, den Verbraucher im Rahmen der Garantie-erklärung auf das **Bestehen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinzuweisen**; er muss auch klarstellen, dass die gesetzliche Gewährleistung durch die Garantie **nicht eingeschränkt** wird.

Der Garantiegeber ist an seine Zusagen in der Garantieerklärung aber auch an den in der Werbung bekannt gemachten Inhalt der Garantie gebunden. Dies gilt auch dann, wenn nicht unmittelbar Eigenschaften der Ware betroffen sind („Geld-Zurück-Garantie“).

Die Garantieerklärungen sollen transparent gestaltet sein: Der Unternehmer hat seinen Namen (Firma) und seine Anschrift (Sitz) anzugeben. Weiters muss das Unternehmen einfach und verständlich über den Inhalt, die Dauer und die räumliche Geltung der Garantie informieren. Insbesondere muss auch klar dargestellt werden, welche Schritte zur Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind. Geht aus der Garantieerklärung nicht hervor, welche Eigenschaften der Ware „garantiert“ werden, dann hat der Garantiegeber für **die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Sache** einzustehen.

Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher – auf sein Verlangen – schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger (Diskette, CD-ROM) bekannt zu geben.

Garantie auf Website ist ungültig

Eine Garantieerklärung auf einer Web-Site eines Unternehmens ist kein „dauerhafter Datenträger“, weil diese Web-Site vom Unternehmen jederzeit geändert werden kann.

Verstößt ein Unternehmer gegen diese gesetzlichen Vorschriften, dann bleibt die Garantie natürlich dennoch gültig; der Unternehmer wird aber unter Umständen schadenersatzpflichtig.

5 DAS FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ (FAGG)

Auszugsweise und verkürzte Wiedergabe der wesentlichen Inhalte der Fassung vom 24.11.2016

Erster Abschnitt

Allgemeines

5.1 Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte) zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG).

Zwingendes Recht

§ 2. Soweit Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen, sind sie unwirksam.

Begriffsbestimmungen

§ 3. In diesem Bundesgesetz bezeichnet der Ausdruck „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

Zweiter Abschnitt

Informationspflicht

5.2 Inhalt der Informationspflicht; Rechtsfolgen

§ 4. (1) Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in dem für das Kommunikationsmittel und die Ware oder Dienstleistung angemessenen Umfang,
2. den Namen oder die Firma des Unternehmers sowie die Anschrift seiner Niederlassung,
3. gegebenenfalls
 - a) die Telefonnummer, die Faxnummer und die E-Mail-Adresse, unter denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann,
 - b) die von der Niederlassung des Unternehmers abweichende Geschäftsanschrift, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, und
 - c) den Namen oder die Firma und die Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt, sowie die allenfalls abweichende Geschäftsanschrift dieser Person, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann,
4. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Anfallen solcher zusätzlichen Kosten,
5. bei einem unbefristeten Vertrag oder einem Abonnementvertrag die für jeden Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten.

6. die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittel, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Zeitraum, innerhalb dessen nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, sowie ein allenfalls vorgesehenes Verfahren beim Umgang des Unternehmers mit Beschwerden,
8. bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts.
9. gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 15 treffende Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung der Ware sowie bei Fernabsatzverträgen über Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden, die Höhe der Rücksendungskosten,
10. gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 16 treffende Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags für die bereits erbrachten Leistungen,
11. gegebenenfalls über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 18 oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert,
12. zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Ware gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und von gewerblichen Garantien,
13. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß § 1 Abs. 4 Z 4 UWG und darüber, wie der Verbraucher eine Ausfertigung davon erhalten kann,
14. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen für die Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
15. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
16. gegebenenfalls das Recht des Unternehmers, vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder anderer finanzieller Sicherheiten zu verlangen, sowie deren Bedingungen,
17. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
18. gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese dem Unternehmer bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein muss, und
19. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

(4) Die dem Verbraucher erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden.

(5) Hat der Unternehmer seine Pflicht zur Information über zusätzliche und sonstige Kosten oder über die Kosten für die Rücksendung der Ware nicht erfüllt, so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen.

(6) Die Informationspflichten gelten unbeschadet anderer Informationspflichten nach gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Informationserteilung bei Fernabsatzverträgen

§ 7. (1) Bei Fernabsatzverträgen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen. Werden diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.

Besondere Erfordernisse bei elektronisch geschlossenen Verträgen

§ 8. (1) Wenn ein elektronisch, jedoch nicht ausschließlich im Weg der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren individuellen elektronischen Kommunikationsmittels geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet, hat der Unternehmer den Verbraucher, unmittelbar bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, klar und in hervorgehobener Weise auf die in § 4 Abs. 1 Z 1, 4, 5, 14 und 15 genannten Informationen hinzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, muss diese Schaltfläche oder Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Kommt der Unternehmer den Pflichten nach diesem Absatz nicht nach, so ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Vertragserklärung nicht gebunden.

(3) Auf Websites für den elektronischen Geschäftsverkehr ist spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Besondere Erfordernisse bei telefonisch geschlossenen Verträgen

§ 9. (1) Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern, die auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrags abzielen, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu Beginn des Gesprächs seinen Namen oder seine Firma, gegebenenfalls den Namen der Person, in deren Auftrag er handelt, sowie den geschäftlichen Zweck des Gesprächs offenzulegen.

(2) Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist

§ 10. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Verbraucher, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Unternehmer den Verbraucher dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

Dritter Abschnitt

Rücktritt vom Vertrag

Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist

§ 11. (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist zum Rücktritt beginnt

1. bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,
2. bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen
 - a) mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt,
 - b) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt,
 - c) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt,
 - d) bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt,
3. bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Unterbliebene Aufklärung über das Rücktrittsrecht

§ 12. (1) Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

(2) Holt der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem gemäß § 11 Abs. 2 für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Ausübung des Rücktrittsrechts

§ 13. (1) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Pflichten des Unternehmers bei Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag

§ 14. (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Unternehmer alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen, gegebenenfalls einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Er hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat; die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn dies mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart wurde und dem Verbraucher dadurch keine Kosten anfallen.

(2) Hat sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten.

Quelle: Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem RIS

TIPPS:

- Screenshot des gesamten Bestellvorganges ausdrucken und ablegen
- Bei Unsicherheit bei einem neuen / unbekanntem Anbieter – Hände weg und auf bekannte Händler ausweichen
- Bei Zahlung mit PayPal ist man in den meisten Fällen auf der sicheren Seite

6 RATENGESCHÄFTE

Zur Finanzierung von Konsumgütern bieten einige Unternehmen die Möglichkeit des Ratenkaufs an. Vor allem im Möbel- und Versandhandel können Ratenkäufe vereinbart werden. Die Konsumentinnen/die Konsumenten bekommen die Ware sofort und können den Kaufpreis in Raten abzahlen. Der Ratenkauf entspricht einem Kredit; daher müssen Konsumentinnen/Konsumenten bei Ratenkäufen auch Zinsen zahlen.

Ein Vertrag über den Ratenkauf bzw. Warenkredit muss schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger abgeschlossen werden. Die Warenkreditgeberin/der Warenkreditgeber muss die Konsumentin/den Konsumenten vor Vertragsabschluss über die Kreditkonditionen informieren und ihre/seine Bonität prüfen.

ACHTUNG

Bis zur Zahlung der letzten Rate bleibt das Eigentum an der Ware beim Unternehmen und die Konsumentin/der Konsument kann die Ware weder verschenken noch weiterverkaufen.

Quelle: help.gv.at

WICHTIGE HINWEISE

Zur Finanzierung von Konsumgütern bieten zwar einige Unternehmen die Möglichkeit des Ratenkaufs / der Teilzahlung an. Konsumenten übersehen dabei oft, dass sie damit einen Kreditvertrag abschließen!

Vor allem im Versand- und Möbelhandel werden Ratenkäufe angeboten / vereinbart. Für die Konsumentinnen/die Konsumenten besteht der Vorteil darin, dass sie die Ware sofort bekommen. Nach Begleichung der Anzahlung kann der Kaufpreis in Raten abbezahlt werden.

Da der Ratenkauf einem Kredit entspricht müssen die Konsumentinnen /Konsumenten bei Ratenkäufen auch Zinsen und oft auch (versteckte) Bearbeitungsgebühren zahlen.

Ein Vertrag über den Ratenkauf bzw. Warenkredit muss schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger abgeschlossen werden. Die Warenkreditgeberin/der Warenkreditgeber muss die Konsumentin/den Konsumenten vor Vertragsabschluss über die Kreditkonditionen informieren und ihre/seine Bonität prüfen.

ACHTUNG

- **Eigentumsvorbehalt**
- **Teilzahlungen sind immer teurer als Barzahlung**
- **Fast 22 Prozent Zinsen im Versandhandel**
- **Bankzinsen vs. Zinsen beim Ratenkauf**

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Zahlung der letzten Rate bleibt das Eigentum an der Ware beim Unternehmen und die Konsumentin/der Konsument kann die Ware nicht weiterverkaufen / weiterverschenken (Weihnachten, Geburtstage etc.)!!!

Teilzahlung

Egal ob erfahrener Konsument oder Jugendlicher, der Konsumdruck ist für alle gleichermaßen spürbar. Vor allem bei Handy, Tablett und Co ist der Wunsch nach der neuesten (Unterhaltungs-)Technik oft so groß, dass die Zustimmung zum Ratenkauf relativ rasch gegeben wird. Oft werden "Besonders günstige Konditionen" oder sogar „Finanzierungen zum Nulltarif“ angeboten. In Summe stellt sich dann praktisch immer heraus, dass man viel zu teuer gekauft hat.

Bei Handy-Verträgen mit Geräten zu einem kleinen monatlichen Ratenbetrag kann man nur zur Vorsicht raten! Nicht nur, dass die Kaufsumme die man in 24 Monaten zu zahlen hat oft einen horrenden Zinssatz verbirgt, hat man, wenn man endlich die letzte Rate überwiesen hat, ein altes Modell. Und damit steht der Kauf eines neuen Modells an. Oft ist auch das „Altgerät“ längst nicht mehr in Gebrauch und man zahlt immer noch die Raten ab.

Hohe Zinsen vor allem im Versandhandel

Konsumentenschützer rechnen uns vor: bis zu 22% ist der Zinssatz beim Ratenkauf im Versandhandel! Ein weiterer Nachteil bei dieser Art der Beschaffung: Aktionen, Abverkaufsangebote etc. können nicht genutzt werden. Häufig stellt man im Nachhinein fest, dass der (Möbel-, Textil-)Handel durch seine regelmäßigen Aktionen deutlich billiger anbietet.

Bankzinsen niedriger, Ratenzahlung teurer

Bereits vor mehr als zwei Jahren (2014), wurde im Auftrag der Arbeiterkammer Wien erhoben, wie viel am Ende bei Ratenkäufen mehr zu zahlen ist. Zwar sind seither die Zinsen auf dem Kapitalmarkt kräftig nach unten gegangen, jedoch hat sich das bei Teilzahlungsgeschäften nicht bemerkbar gemacht. Genau das Gegenteil ist der Fall:

Bei den Möbelhäusern legt eine bekannte Möbelkette mit 13,30 Prozent einen neuen Spitzensatz vor. Im Versandhandel, der mit Abstand die höchsten Raten ansetzt, sind die Zinsen von rund 20 auf fast 22 Prozent gestiegen.

Lediglich die Elektronikfachmärkte haben sich zinsenmäßig ein wenig eingebremst und liegen nur noch leicht über den Möbelketten.

Quelle: konsument.at

TIPP:

Wenn größere Anschaffungen anstehen macht es Sinn, sich bei der Hausbank um einen Konsumkredit zu bemühen. Je nach Bonität ist das Zinsniveau verhandelbar. D.h. je sicherer es ist, dass die Rückzahlung reibungslos läuft, desto besser kann man Kreditzinsen verhandeln.

- Informieren Sie sich über die aktuelle Höhe des EURIBOR
- Vereinbaren Sie eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit
- Vereinbaren Sie eine variable Kreditrückzahlung
- Schaffen Sie einen finanziellen Polster, um eine Kreditaufstockung zu vermeiden

Aktuell kommen die Zinsen wieder in Bewegung. Für KonsumentInnen bedeutet das, dass vor allem beim Ratenkauf noch größere Vorsicht angebracht ist!

Der EURIBOR

Bei vielen Sparprodukten und Krediten mit variabler Verzinsung steht in den Vereinbarungen / Verträgen neben der Angabe einer Zinsspanne der Zusatz "jährliche Ermittlung anhand des 12 Monats-EURIBOR". Was bedeutet diese Akronym „EURIBOR“?

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem sich die Banken untereinander kurzfristig (bis zu zwölf Monate) Geld ausleihen. Er dient sehr oft als Referenzzinssatz für Anlageprodukte, Kredite und Darlehen mit variabler Verzinsung. Der EURIBOR wird werktags von der Europäischen Währungsunion ermittelt.

Quellenangaben

Textquellen:

WKO-Broschüre „Wie funktioniert Wirtschaft“

BMF – Bundesministerium für Finanzen, Wien www.help.gv.at

RIS – Bundeskanzleramt, Wien www.ris.bka.gv.at

Verein für Konsumenteninformation (VKI) – www.konsument.at

KS-Mitschriften, VWL-Vorlesungen an der WU-Wien, Ferry Stocker

7 Notizen

Im Anhang befindet sich eine Reihe von Arbeitsblättern. Diese sind fixer Bestandteil des Skriptums und unterliegen somit ebenfalls dem Copyright!

Auszugsweise Wiedergabe der Themen:

- Reisepass



- Personalausweis



- Heirat



- Geburt



- Alleinerziehung



- Aufenthalt



- KFZ



- Führerschein



...und viele andere Themen des täglichen Lebens.